STADT BIELEFELD
- Naturschutzbeirat -

Sitzung Nr. NB/001/2026 (2025-2030)

Niederschrift

über die Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde

am 17.02.2026

Tagungsort: Else-Zimmermann-Saal, Technisches Rathaus

Beginn: 15:00 Uhr
Sitzungspause: 15:50 – 15.57 Uhr
Ende: 19:15 Uhr

Anwesend:

Mitglieder
Herr Axel Bentkämper
Herr Martin Bopp
Herr Dr. Andreas Hoffmann
Herr Thomas Keitel
Herr Prof. Dr. Oliver Krüger
Herr Jürgen Lücking
Herr Claus Meyer zu Bentrup - gewählter stellvertretender Vorsitzender
Herr Adalbert Niemeyer-Lüllwitz - Altersvorsitzender
Herr Meinolf Ottensmann
Herr Hans-Jürgen Pohl
Herr Hartwig Pollvogt
Frau Claudia Quirini-Jürgens - gewählte Vorsitzende
Frau Friederike Sickendiek
Herr Dr. Götz Michael Skudelny

Stimmberechtigte stellvertretende Mitglieder
Herr Thomas Nolte

Nichtstimmberechtigte stellvertretende Mitglieder
Herr Klaus Buschmann
Herr Sven Christeleit
Herr Andreas Krumme
Herr Dieter Kube
Herr Rainer Massmann
Herr Joachim Reich
Herr Gerd Weichynik
Herr Mathias Wennemann

Verwaltung
Herr Arne Steinriede – Bauamt
Frau Nicole Mittmann – Bauamt
Frau Lucy Dreier – Bauamt
Herr Martin Adamski – Beigeordneter Dezernat 3
Frau Tanja Möller – Umweltamt
Frau Heike Meyer zu Bentrup – Umweltamt
Herr Daniel Stober – Umweltamt
Frau Juliane Bader – Umweltamt
Frau Friederike Hennen – Umweltamt

Schriftführung
Frau Regina Kögel

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 Eröffnung der Sitzung durch den Altersvorsitzenden

Herr Niemeyer-Lüllwitz lässt sich von den Mitgliedern des Naturschutzbeirates bestätigen, dass er der Altersvorsitzende ist. Ferner zitiert er § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Beirates, wonach der Altersvorsitzende die Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes leitet.
Er bedankt sich bei allen Mitgliedern für ihre Bereitschaft sich in diesem Ehrenamt zu engagieren.
Der Naturschutzbeirat habe einen gesetzlichen Auftrag die Natur und Landschaft betreffend, müsse angehört werden, insbesondere bei gravierenden Veränderungen.
Er nennt das aktuelle Artensterben und die sich zuspitzende Biodiversitätskrise - auch in Bielefeld. Die aktuellen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Naturschutzarbeit hätten sich in den letzten Jahren eher verschlechtert und würden aktuell auch durch politische Entscheidungen weiterhin verschlechtert. Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung gingen in eine Richtung die Beteiligungsrechte im Naturschutz abzubauen und die Möglichkeiten einer Mitwirkung zurückzunehmen, um Planungen zu beschleunigen. Seiner Meinung nach sei der Naturschutzbeirat kein Bremser und verzögere keine Planungen. Dies zeige z.B. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Sender Straße.
Die Landesregierung plane einen Infrastrukturgebietsplan. Danach solle bei Projekten überregionaler bundesweiter Bedeutung wie Autobahnen und Bahnstrecken (z.B. die ICE-Trasse durch die Johannisbachaue) die Beteiligung zurückgenommen werden. Auch die Rücknahme der Verbandsklage sei im Gespräch. Seiner Meinung nach sei eine Verbandsklage rechtmäßig, wenn ein Projekt gegen geltendes Recht verstoße wie z.B. im Fall einer Bielefelder Baugenehmigung, die das Verwaltungsgericht im Klageverfahren für rechtswidrig erklärt habe.
Die Landesregierung NRW habe aktuell ein Gesetz zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechtes in Arbeit. Damit würde der Beirat in vielen Fällen seine Beteiligung verlieren. Auch die neue Frist von 6 Wochen für die Stellungnahmen des Beirates zu geplanten Befreiungen könne sehr kurz sein, wenn der Gesamtbeirat zu beteiligen sei. Bei Beteiligungsfällen könne die vorsitzende Person des Naturschutzbeirates hingegen relativ schnell reagieren.
Abschließend nennt Herr Niemeyer-Lüllwitz Entwicklungen in Bielefeld wie den Start des Bauturbos, mit dem Ziel das Bauen zu beschleunigen durch das Zurückfahren der Beteiligung. Positiv sein, dass die Stadt Bielefeld diesen zurzeit nicht im Außenbereich plane. Offen sei noch, welche Auswirkungen der politische Wechsel in Bielefeld habe. Der Koalitionsvertrag lasse noch viele Fragen offen. Das biete Chancen für den Beirat wie bisher durch Voten und konstruktive Diskussionen Planungen zu begleiten und Anregungen in die Politik und in die Ausschüsse zu geben, um Naturschutzbelange stärker zu berücksichtigen.

Zur Tagesordnung macht Herr Niemeyer-Lüllwitz auf Veränderungen zur ersten Version der digitalen Einladung aufmerksam. In TOP 5 werde die Geheime Wahl des stellvertretenden Vorsitzes nicht durch den neuen Vorsitz, sondern durch den Altersvorsitzenden geleitet. Des Weiteren werde nach TOP 12 der Tagesordnungspunkt 13 neu

„Baumschutzsatzung“ eingefügt. Die Nummerierungen der nachfolgenden TOPs ändere sich entsprechend.

Herr Keitel bittet darum, über die Osterfeuer-Veranstaltung in Babenhausen zu beraten *(Nachtrag der Schriftführung: zu diesem Fall wirken die Naturschutzvereinigungen mit und dieser Fall ist im Rahmen der Beteiligungsfälle vom 22.01.2026 Nr. 16 Thema gewesen. Bitte/Erinnerung an die Mitglieder des Naturschutzbeirates, Frage zu den Beteiligungsfällen möglichst eine Woche vor der Sitzung an regina.koegel@bielefeld.de zu richten).*

Die Tagesordnung wird mit diesen Änderungen einstimmig beschlossen.

Kenntnisnahme

-.-.-

Zu Punkt 2 Bestellung der Schriftführung des Naturschutzbeirates

Der Altersvorsitzende Herr Niemeyer-Lüllwitz bittet um Vorschläge für die Schriftführung. Frau Möller vom Umweltamt schlägt Frau Kögel vor. Weitere Vorschläge werden nicht abgegeben.

Beschluss:
Frau Kögel vom Umweltamt wird als Schriftführerin für den Naturschutzbeirat bestellt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 3 Geheime Wahl des Vorsitzes unter der Leitung des Altersvorsitzenden

Der Altersvorsitzende Herr Niemeyer-Lüllwitz erläutert das Prozedere der Wahl und bittet anschließend um Vorschläge. Vorgeschlagen wird Frau Quirini-Jürgens. Die Vorgeschlagene erklärt, dass sie kandidiert und stellt sich dem Gremium vor.

In geheimer Wahl werden im ersten Wahlgang 15 Stimmzettel abgegeben. 14 gültige Stimmzettel entfallen auf Frau Quirini-Jürgens, ein Stimmzettel ist ungültig (leer). Frau Quirini-Jürgens nimmt die Wahl an.

Kenntnisnahme

-.-.-

Zu Punkt 4 Einführung und Verpflichtung des Vorsitzes durch den Altersvorsitzenden

Der Altersvorsitzende Herr Niemeyer-Lüllwitz verpflichtet die gewählte Vorsitzende Frau Quirini-Jürgens zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben und verliest die Verpflichtungsformel:
„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als Vorsitzende des

Naturschutzbeirates 2025-2030 nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen,
das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt zu erfüllen."
Frau Quirini-Jürgens bekräftigt durch ihre Unterschrift der Niederschrift diese Verpflichtung.

Kenntnisnahme

-.-.-

Zu Punkt 5 **Geheime Wahl des stellvertretenden Vorsitzes unter der Leitung des Altersvorsitzenden**

Der Altersvorsitzende Herr Niemeyer-Lüllwitz verweist auf das unter TOP 3 erläuterte Prozedere der Wahl und bittet um Vorschläge. Vorgeschlagen wird Herr Meyer zu Bentrup. Der Vorgeschlagene erklärt, dass er kandidiert und stellt sich dem Gremium vor.

In geheimer Wahl werden im ersten Wahlgang 15 Stimmzettel abgegeben. 13 gültige Stimmzettel entfallen auf Herrn Meyer zu Bentrup, zwei Stimmzettel sind ungültig (ein Stimmzettel ist leer, ein anderer Stimmzettel hat das Kreuz bei einer nicht vorgeschlagenen Person). Herr Meyer zu Bentrup nimmt die Wahl an.

Kenntnisnahme

-.-.-

Zu Punkt 6 **Einführung und Verpflichtung des stellvertretenden Vorsitzes durch den Altersvorsitzenden**

Der Altersvorsitzende Herr Niemeyer-Lüllwitz verpflichtet den gewählten stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Meyer zu Bentrup zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben und verliest die Verpflichtungsformel:
„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als stellvertretender Vorsitzender des Naturschutzbeirates 2025-2030 nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt zu erfüllen."
Herr Meyer zu Bentrup bekräftigt durch seine Unterschrift der Niederschrift diese Verpflichtung.

Kenntnisnahme

-.-.-

Zu Punkt 7 **Einführung und Verpflichtung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch die neue Vorsitzende**

Die Vorsitzende verpflichtet die anwesenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Naturschutzbeirates zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben und verliest die

Verpflichtungsformel:
„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Naturschutzbeirates 2025-2030 nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt zu erfüllen.“
Folgende Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder bekräftigen durch ihre Unterschrift der Niederschrift diese Verpflichtung:

- Axel Bentkämper
- Martin Bopp
- Rainer Massmann
- Dr. Andreas Hoffmann
- Thomas Keitel
- Prof. Dr. Oliver Krüger
- Mathias Wennemann
- Jürgen Lücking
- Klaus Buschmann
- Adalbert Niemeyer-Lüllwitz
- Sven Christeleit
- Meinolf Ottensmann
- Joachim Reich
- Hans-Jürgen Pohl
- Dieter Kube
- Hartwig Pollvogt
- Andreas Krumme
- Friederike Sickendiek
- Dr. Götz Skudelny
- Gerd Weichynik
- Thomas Nolte

Kenntnisnahme

-.-.-

Zu Punkt 8 Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates (Anlage in der Einladung)

Die Vorsitzende erläutert, dass nicht die gesamte Geschäftsordnung beraten werden soll, sondern der Änderungsantrag gemäß TOP 8.1.

1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 8.1 Änderungsantrag zu § 5 Abs. 2 Satz 2 Geschäftsordnung Naturschutzbeirat

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 0653/2025-2030

Herr Niemeyer-Lüllwitz bezieht sich auf die ausführliche Begründung seines Änderungsantrages gemäß Drucksachen-Nr. 0653/2025-2030 und

trägt daraus vor. Er schlägt vor, die Behandlung heute als 1. Lesung zu nehmen, eine Arbeitsgruppe zu bilden und sich unter Beteiligung der Verwaltung mit dem Änderungsantrag und der Geschäftsordnung zu befassen.

Frau Möller berichtet, das Rechtsamt sei um rechtliche Prüfung und Einordnung des Änderungsantrages gebeten worden. Die Stellungnahme des Rechtsamtes zum Änderungsantrag liege ihr seit heute vor (siehe Ratsinformationssystem). Sie trägt die Stellungnahme vor.

Herr Keitel äußert, dass er die nichtöffentliche Behandlung des TOPs „Errichtung einer Flugzeughalle und eines Vorfeldes auf dem Flugplatz Bielefeld“ am 23.09.2025 im Naturschutzbeirat als Verzerrung der öffentlichen Meinung wahrgenommen habe. Daraus habe er die Idee entwickelt, die Geschäftsordnung in einer Arbeitsgruppe behandeln zu lassen.

Herr Niemeyer-Lüllwitz kritisiert die Ablehnung einer öffentlichen Behandlung des TOP Flugzeughalle ausschließlich über das Regelbeispiel „a) private Bauvorhaben“ aus der Geschäftsordnung des Beirates und bezieht sich dabei auch auf die Geschäftsordnungen des Rates und die anderer Naturschutzbeiräte.

Herr Adamski äußert, dass das Rechtsamt entsprechend seiner Kernkompetenz hier um Prüfung gebeten worden sei. Das von Frau Möller Vorgetragene sei abschließend das Ergebnis dieser Prüfung. Dennoch biete er an, dass das Rechtsamt noch einmal um Prüfung der Argumente des Änderungsantrages gebeten werden könne.

Herr Prof Dr. Krüger erkundigt sich danach, wer im Vorfeld der Einladung zur Sitzung des Naturschutzbeirates über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes (TOP) entscheide. Denn er habe in der letzten Legislaturperiode seiner Mitgliedschaft im Naturschutzbeirat bisher noch bei keinem TOP darüber im Naturschutzbeirat beraten bzw. entschieden.

Herr Adamski antwortet, dass die Verwaltung unter Hinzunahme der Rechtsabteilung einen Vorschlag mache, der Vorsitzenden vorlege und diese dann letztendlich entscheide. Die Vorsitzende sei gut beraten, wenn sie diese Prüfungsergebnisse berücksichtige.

Die Vorsitzende bestätigt, dass dies innerhalb der Vorbesprechungen zu den Sitzungen erörtert, geprüft und entschieden werde. Sie selber sei zu wenig Juristin, um diesen Vorschlägen nicht zu folgen.

Auf Nachfrage von Herrn Bopp nach der Möglichkeit des Beirates, einen im nichtöffentlichen Teil geplanten TOP auch in den öffentlichen Teil zu überführen, bejaht die Vorsitzende, sieht jedoch auch das Veto der Verwaltung nach deren Rechtsberatung. Herr Adamski ergänzt, dass es eine Gratwanderung um diese Details sei, die dazu führen, den TOP nach Rechtsberatung durch das Rechtsamt nichtöffentlich zu behandeln.

Herr Niemeyer-Lüllwitz weist erneut darauf hin, dass der Beirat sich eine Geschäftsordnung gebe und daher diese auch selber beschließen könne.

Der stellvertretende Vorsitzende bezweifelt, ob es Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit des Naturschutzbeirates habe, ob ein TOP öffentlich

oder nichtöffentlich behandelt werde.

Die Vorsitzende sieht da im Falle einer öffentlichen Beratung mehr Möglichkeiten für die Presseöffentlichkeit und für Gäste.
Sie macht folgenden Beschlussvorschlag:
Der Naturschutzbeirat befasst sich mit dem TOP heute in 1. Lesung. Er bildet eine Arbeitsgruppe, die sich mit dem Thema befasst, dem Gesamtbeirat dann ihr Ergebnis vorstellt und nach erneuter Befassung durch den Gesamtbeirat dann das Rechtsamt um Prüfung bittet.

2 Nein-Stimmen
1 Enthaltung
12 Ja-Stimmen

Für die Arbeitsgruppe melden sich Herr Keitel, Herr Niemeyer-Lüllwitz, Herr Bopp und Frau Quirini-Jürgens. Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass sich auch weitere heute nicht an der Sitzung teilgenommene Mitglieder der Arbeitsgruppe anschließen können.

1. Lesung -

-.-.-

Zu Punkt 9 **Informationen für die Mitglieder des neuen Naturschutzbeirates (Anlage in der Einladung)**

Frau Kögel trägt anhand einer Präsentation Informationen für die Mitglieder im Rahmen deren Tätigkeit als Mitglied des Naturschutzbeirates vor (siehe Ratsinformationssystem).

Herr Keitel erkundigt sich nach dem Verfahren bei Dringlichkeitsfällen. Frau Kögel antwortet, dass es ggf. auch die Möglichkeit einer Sondersitzung gibt. Die Vorsitzende ergänzt, dass jedes Mitglied zu Beginn einer Sitzung beantragen kann, ein dringliches Thema auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Im Zweifel könne dann auch der Gesamtbeirat darüber abstimmen.

Frau Möller bietet an, in einer nächsten Sitzung die Kriterien für Dringlichkeit zu erläutern. Zur Vorbereitung jeder Sitzung des Naturschutzbeirates benötige die Verwaltung einen gewissen Vorlauf. Ansonsten könne der Beirat nicht adäquat vorbereitet werden. Dieser zeitliche Vorlauf orientiere sich an dem Zeitpunkt der Vorbesprechung. Alle nichtdringlichen Themen, die danach eingebracht würden, kämen daher auf die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung.

Ferner appelliert die Vorsitzende aus gegebenen Anlässen in der Vergangenheit in die Runde, dass zu jeder Sitzung mindestens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, damit eine Beschlussunfähigkeit nicht eintreten kann. Im Falle der Beschlussunfähigkeit seien die dann erschienenen Mitglieder vergebens anwesend gewesen.

Kenntnisnahme

-.-.-

Zu Punkt 10 **Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Naturschutzbeirates am 23.09.2025**

Frau Kögel erläutert, dass diese Niederschrift nach Bestätigung durch das Büro des Rates nicht genehmigt werden muss, sondern nur zur Kenntnis genommen wird, da die Sitzung noch in der vorangegangenen Kommunalwahlperiode stattfand. Sie verteilt Papierausdrucke der Niederschrift.

Kenntnisnahme

-.-.-

Zu Punkt 11 **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Mikrohaussiedlung nördlich Hollensiek / Niederdornberg" sowie 277. Flächennutzungsplanänderung „Wohnbauentwicklung nördlich Hollensiek – Mikrohaussiedlung“, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Beratungsgrundlage:
Drucksachennummer: 0461/2025-2030

Herr Steinriede, Abteilungsleiter der Stadtplanung im Bauamt, leitet in den folgenden Vortrag ein. Frau Mittmann von der Stadtplanung stellt anhand einer Präsentation die städtebauliche Situation vor (siehe Ratsinformationssystem). Seit Mitte 2024 seien konkrete Konzepte und Überlegungen von der Grundstückseigentümerin zusammen mit dem Tinyhausverein gestartet, der sich hierzu als Genossenschaft zusammengefunden habe, um die Voraussetzungen für eine Bauleitplanung zu initiieren. Frau Mittmann erläutert die Plangebietsgröße, das Planungsziel, die Eignung der Standards und die vorliegenden Gutachten und Untersuchungen. Sie stellt den Regionalplan, den Flächennutzungsplan und die Übersicht der geltenden Bebauungspläne im Umfeld dar. Das städtebauliche Konzept bestehe aus Mikrohäusern und Gemeinschaftseinrichtungen. Die Grundstücke seien mit einer Größe von 140 – 220 qm kleinteilig und würden für 30 Jahre gepachtet. Das gesamte Gebiet solle durch begleitende Straßenrandbegrünung gestaltet werden. Am zentralen Dorfplatz entstehe eine Gemeinschaftsfläche. Da in der Straße Hollensiek nur ein Mischwasserkanal vorhanden sei, könne das Schmutzwasser des Neubaugebietes nur daran angeschlossen werden. Das Regenwasser müsse über ein Grabensystem bis zum Hasbach in nördlicher Richtung angebunden werden.
Im Plangebiet seien straßenbegleitend Rigolen vorgesehen. Konkrete Ausarbeitungen dazu erfolgten erst im Entwurf. Die Bebauung bestehe überwiegend aus eingeschossigen Mikrohäusern mit einzelnen Punktfundamenten, die weniger Versiegelung erzeugen. Die Gemeinschaftshäuser seien zweigeschossig geplant.

Frau Bader vom Umweltamt trägt anhand einer Präsentation (siehe Ratsinformationssystem) die naturschutzfachlichen relevanten Parameter vor. Nach Lage, Luftbild und diverser Fotos zeigt bzw. benennt sie die Entwicklungsziele und Schutzgebiete des relevanten Landschaftsplanes,

den – nach Zielkonzept Naturschutz - Landschaftsraum mit mittlerer Naturschutzfunktion, die naturschutzfachlichen relevanten Bereiche in der Umgebung mit §-30-Biotop, einem weiteren schutzwürdigen Biotop, dem Biotopverbund und dem gekennzeichneten Kronenwanderweg, die planungsrelevanten Tierarten (keine unmittelbar im Plangebiet, in der Umgebung Kiebitze, Rauchschwalben und Mehlschwalben), die Schutzwürdigkeit der naturnahen Böden und die Stadtklimaanalyse mit der Kaltluftproduktion. Bodentyp im Plangebiet sei die schutzwürdige Parabraunerde mit einer sehr hohen Wasser- und Nährstoffspeicherung für ein exzellentes Pflanzenwachstum. Sie zähle zu den ertragsstärksten Böden Deutschlands. Die Kaltluftproduktionsrate im Plangebiet betrage 10-15 $m^3/m^2/h$. Darin entstehe Kaltluft in Richtung Nordosten. Ferner sei die Fläche für den Luftaustausch für den südwestlichen Siedlungsbestand wichtig.

Herr Dr. Skudelny sieht 26 geplante Häuschen mit 18 Parklaschen und bezweifelt, dass diese ausreichen. Herr Steinriede antwortet, dass dies erst die Vorentwurfsplanung sei. Im Planverfahren sei unter Anwendung des Stellplatzschlüssels hinreichend sicherzustellen, dass die erforderlichen Stellplätze erbracht werden können. Erst in der Baugenehmigung müsse der Stellplatz nachgewiesen werden. Frau Mittmann ergänzt, dass bei 40 qm Wohnfläche ein Stellplatz nicht im Verhältnis 1:1 nachgewiesen werden müsse, sondern reduziert. In dieser Randlage sei im ÖPNV von 1-2 Bussen pro Stunde auszugehen. Die Genossenschaft plane ressourcenschonend mit Car-Sharing zu arbeiten.

Die Vorsitzende äußert, dass die Landwirte im Ravensberger Hügelland damals gezielt zu diesen qualitativ hochwertigen Ackerböden gekommen seien. Die kleinen Häuschen mit 40 qm Wohnfläche seien ursprünglich für Kleinstlösungen im Stadtbereich geplant gewesen. Dafür sei nun ein Landschaftsraum angedacht, der u.a. seine Erholungsfunktion für die Bevölkerung verliere. Im Umfeld seien Rauch- und Mehlschwalben, die keine Waldvögel seien, sondern zwingend auf offene Nahrungshabitate angewiesen seien. Der ansässigen Population werde hier Raum für die Nahrungssuche genommen. Die betroffene freie Landschaft sei durch den ÖPNV schlecht erschlossen.

Herr Keitel habe sich im Rahmen der Stellungnahme mit dem Thema beschäftigt, Mikrohaussiedlungen gehörten in den baulichen Innenbereich. Bei näherer Betrachtung werde klar, welche Flächengröße hier verbaut werde, für nur ca. 30 Personen auf fast einem Hektar. Damit sei der Flächenverbrauch hier viermal so hoch wie im Durchschnitt. Der Naturschutzbeirat sei auch bei der Güterabwägung Advokat der Landschaft. Der Bedarf an Wohnraum sei unbestritten. Von der Klimaanalysekarte her betrachtet sei dieses Gebiet äußerst wertvoll mit der höchsten Stufe an Kaltluftproduktion.
Feldsperlinge und Feldlerche seien vorhanden. Die ÖPNV-Anbindung werde schlecht bleiben, da die Umgebung nur dünn besiedelt ist. Es gebe andere sinnvolle Stellen für Tiny-Häuser, z.B. sei an der Heeper Straße Platz für 6 Tiny-Häuser entstanden. Auch die Landwirtschaftskammer und der WLV beklagen immer wieder den Verlust der wertvollen landwirtschaftlichen Flächen.
Die Vorsitzende relativiert, dass ihrer Kenntnis nach die Feldlerche dort nicht mehr vorkomme.

Herr Krumme teilt mit, dass der Wunsch nach Tinyhäusern sehr hoch sei, da viele Personen über 60 Jahre ihre Wohnfläche reduzieren möchten.

Mobilität mit eigenen Parkplätzen halte er so für besonders wichtig. Er halte es für wichtig einen „Ausschuss“ zu bilden, der prüfe, welche geeignete Flächen für Tinyhäuser bestehen.

Herr Pollvogt fragt nach, wieso hier das Niederschlagswasser in ein anderes Oberflächengewässer eingeleitet werden solle. Sinnvoller sei eine Versickerungsmulde, damit das Wasser im Gebiet bleibe. Frau Mittmann antwortet, dass es um Retentionsflächen gehe, d.h. das Regenwasser könne nicht an den Kanal angeschlossen werden. Die vorhandenen Mulden seien nicht versickerungsfähig. Deshalb müsse Rückhaltung über ein Regenrückhaltebecken erfolgen oder weitergeführt abgeleitet in ein Gewässer. Ob dazu ein Graben oder eine Regenrückhaltefläche genommen werde, müsse noch geklärt werden. Fakt sei, dass das Regenwasser aus diesem Gebiet nicht an den Kanal angeschlossen werden könne.

Herr Niemeyer-Lüllwitz spricht sich anerkennend für solche baulichen Projekte im Innenbereich aus. An dieser Stelle sei es der falsche Standort. Der Stadtentwicklungsausschuss habe 2025 den Aufstellungsbeschluss mit bestimmten Vorgaben gefasst. Von diesen Vorgaben seien fast keine übernommen worden. Die Fläche zwischen Hofstelle und Bebauung sollte in den Bebauungsplan einbezogen werden, um Ausgleich und Kompensation vor Ort umzusetzen. Diese Fläche sollte als naturnahe Grünfläche festgesetzt werden und als Erlebnisfläche vor Ort zur Verfügung stehen. Es fehlten auch die qualifizierte ökologische Randgestaltung (10 m Streifen zur Feldflur), die Wegeverbindungen für Fuß- und Radwege und das Festsetzen des energetischen und ökologischen Baustandards. Herr Niemeyer-Lüllwitz fragt nach, was aus diesen Vorgaben geworden sei.

Herr Steinriede entgegnet, dass es am 10.02.2026 im Stadtentwicklungsausschuss die Informationsvorlage der Verwaltung (Drucksachen-Nr. 0192/2025-2030) gegeben habe, in der erläutert worden sei, wie mit diesen Aspekten umgegangen und im weiteren Verfahren ausgearbeitet werde, u.a. Festlegen der Grünkulisse, Wege und Abpflanzungen.
Herr Niemeyer-Lüllwitz bittet das Bauamt, künftig solche Vorlagen auch dem Naturschutzbeirat zur Verfügung zu stellen, dann hätte er seine Fragen nicht stellen zu brauchen.

Herr Wennemann weist darauf hin, dass Ackerflächen die besten Wasserversickerungsflächen seien, die man nicht überbauen sollte. Sie seien noch besser als Waldflächen, in denen viel verdunste. Bedenklich sei auch der weitere Verlust von Flächen für die Produktion von Lebensmitteln. Er hinterfragt auch die Klimagerechtigkeit von Tinyhäusern. Regenwasserabführung und Dachbegrünung seien weitere wichtige Themen. Die Einleitung von Regenwasser in die Gewässer erzeuge ein weiteres Problem für die ohnehin schon stark aufgeheizten Gewässer. Auch Photovoltaikanlagen über den Parkflächen seien sinnvoll.

Herr Keitel weist daraufhin, hier die Grundsätze des Bundesraumordnungsgesetzes zu beachten und Ansiedlungen restriktiv zu handhaben. Die noch intakte Kulturlandschaft „Ravensberger Hügelland“ sollte nicht weiter zerschnitten werden. Herr Steinriede entgegnet, dass raumordnerisch eine Tinyhausbebauung den Zielen der Raumordnung entspreche und im Regionalplan enthalten sei (als ASB).

Diskutabel sei, ob diese Planung Ausdruck nachhaltiger Stadtentwicklung sei. Die Bezirksvertretung Dornberg habe diese geplante Bebauung empfohlen und entschieden, das Verfahren umzusetzen. Das Bauamt sei dem mit dem Aufstellungsbeschluss gefolgt.

Die Vorsitzende fasst die vorgetragenen Argumente in einen Beschlussvorschlag zusammen, bittet die Mitglieder um Wortmeldungen, Ergänzungen und Korrekturen und trägt ihren Vorschlag vor, der später in den untenstehenden Beschluss mündet.

Herr Dr. Hoffmann ergänzt, dass in dem wahrscheinlich in Rede stehende Quadrat (3916.4) 10 Säugetiere, 25 Vogelarten und 14 Lebensraumtypen aufgeführt seien. Er gehe davon aus, dass der Hasbach ein Einzugsgebiet von 10 km^2 habe, mit FFH-relevanten Arten. Er bittet darum, dies zu prüfen.

Herr Wennemann fragt an, ob für jede Bebauungsart/Hausart eine CO_2-Bilanz gefordert werden dürfe. Er sei nicht sicher, ob dieser Belang in der Zuständigkeit des Naturschutzbeirates liege oder als Empfehlung an den Klimabeirat gegeben werden könne, dass eine CO_2-Bilanz bei einem Bebauungsplan zu beachten sei.

Herr Krumme gibt zu bedenken, dass folgende Kettenreaktion bisher zu wenig betrachtet worden sei. Der Kauf eines Tinyhauses löse aus, dass Einfamilienhäuser frei werden.

Frau Mittmann erläutert, dass aktuell der 1. Aufschlag stattfinde. Alle Umweltbelange, die Vogelarten usw. seien noch zu prüfen. Inwieweit der Entwurfsbeschluss im Naturschutzbeirat vorgestellt werde, sei zu klären. Frau Möller ergänzt, wenn der Naturschutzbeirat dies einfordere, wäre dies angezeigt. Die CO_2-Bilanzierung sei jedoch kein Belang des Naturschutzbeirates, ebenso wenig wie die verkehrlichen Belange.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat sieht den Bedarf an neuen Wohnungen, lehnt aber die geplante Mikrohaussiedlung nördlich des Hollensieks ab. Er hält die geplante Tinysiedlung vom Grundsatz her als eine gute Ergänzung zur Siedlungsstruktur, aber nicht an dieser Stelle aus folgenden Gründen: der Bodenschutz - es handelt sich um hochwertige Böden, die auch eine hohe Klimafunktion erfüllen; die ÖPNV-Anbindung für die geplante Tinyhaussiedlung ist nicht gegeben bzw. schlecht; es handelt sich um einen wertvollen Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten insbesondere Mehlschwalben, Rauchschwalben, die auf offene Ackerflächen angewiesen sind; es sind 10 Säugetiere + 25 Vogelarten + 14 Lebensraumtypen betroffen, darunter FFH-Arten am Hasbach; zudem sind Naherholungsaspekte tangiert – in diesem Fall führt der Kronenwanderweg direkt am geplanten Baugebiet entlang.

Der Naturschutzbeirat empfiehlt eine Arbeitsgemeinschaft zu gründen, um potentiell besser geeignete Flächen im Stadtgebiet für die Errichtung von Tinyhäuser zu finden, gemeinsam mit dem Umweltamt.

Sollte die Planung der Tinyhaussiedlung an diesem Standort weiterverfolgt werden, bittet der Naturschutzbeirat um eine erneute Vorstellung der Planung bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

- bei zwei Enthaltungen einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 12 **Außenbereichssatzung "Wandweg" BV Stieghorst am 29.01.2026 + StEA am 10.02.2026 (Links für das Ratsinformationssystem werden per E-Mail zugesandt)**

Frau Dreier vom Bauamt trägt anhand einer Präsentation vor (siehe Ratsinformationssystem). Sie zeigt u.a. die Lage im Luftbild mit 25 Ein- oder Zweifamilienhäusern im Außenbereich. 2023 habe sich die Bezirksvertretung Stieghorst gewünscht, dass sich das Bauamt damit beschäftige, in welcher Form weitere Baumöglichkeiten dort eröffnet werden können. Auf diesen politischen Wunsch hin habe das Bauamt den Entwurf der Außenbereichssatzung erarbeitet und in den politischen Gremien vorgestellt. Der erste Entwurf sei in Sitzungsfolge im Oktober/November 2023 von den politischen Gremien beschlossen und der weitere Planungsgang damit politisch legitimiert worden.
Frau Dreier erläutert die Voraussetzungen der Anwendung einer Außenbereichssatzung nach Baugesetzbuch, die hier erfüllt seien, und die Folgewirkungen. Im Vergleich zum ersten Entwurf habe das Bauamt aufgrund der Stellungnahmen im Verfahren den Geltungsbereich verkleinert, d.h. insbesondere im nördlichen Bereich seien die unbebauten Teilflächen herausgenommen worden, um auf den Baumbestand und den Wald Rücksicht zu nehmen. Im westlichen Bereich sei das Dreieck (siehe Seiten 7+8 der o.g. Präsentation) herausgenommen worden, um eine Ausdehnung in den Außenbereich zu vermeiden. Auch der Satzungstext sei angepasst worden. Vorher seien kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe begünstigt gewesen, nun sei die Bebauung nur auf Wohngebäude mit einer Grundfläche bis zu 200 qm begrenzt worden.

Herr Adamski stellt positiv heraus, dass das Bauamt die Landschaftsplan-Aspekte unberührt gelassen habe. Er begrüßt ferner, dass das Bauamt die nördlichen Teilbereiche und sensiblen Waldbereiche herausgenommen habe und aus seiner Sicht nun planungsrechtlich arrondiere. Eine qm-Zahl von 200 sei nicht mehr zeitgemäß. Für eine 4-köpfige Familie werden 140 qm angesetzt. Eine Planung müsse nachvollziehbar sein. Deshalb erkundigt sich Herr Adamski nach der Geschosszahl, an der sich das Bauamt ggf. orientiere.

Frau Dreier antwortet, dass bislang als Höchstmaß max. 2 Vollgeschosse begünstigt festgesetzt seien. Ein 3. Nichtvollgeschoss wäre möglich. Das Bauamt habe sich dabei an den vorhandenen Gebäuden in der näheren Umgebung orientiert. Nach Herrn Adamskis Erinnerung sei eine vorhandene 2-Geschossigkeit eher die Ausnahme. Bei 10-12 m Höhe sei dies noch der zweite wichtige Aspekt über die naturschutzfachlichen Aspekte hinaus.

Herr Steinriede vom Bauamt gibt zu bedenken, dass dies keine zwingend zu erfüllende Bedingung sei. Herr Adamski geht davon aus, dass Bauwillige freiwillig nicht auf solche Regeln verzichten werden. Er betrachte dies aus der naturschutzfachlichen Sicht. Und wenn über Eingriff, Sensibilisierung und Landschaftsbild gesprochen werde, seien gerade diese Aspekte Gebäudehöhe und qm-Zahl sehr wichtig. Sollte 10-

12 m Gebäudehöhe baurechtlich möglich werden, werden nach seiner Einschätzung keine Bauwilligen freiwillig darauf verzichten. Die Gebäudehöhe sei hier nicht unerheblich.

Herr Niemeyer-Lüllwitz zeigt seine Kurzpräsentation (siehe Ratsinformationssystem). Er erinnert an den Beschluss des Naturschutzbeirates vom 06.02.2024 (siehe Seiten 6+7 der o.g. Präsentation). Nach der Diskussion über den ersten Entwurf der Außenbereichssatzung habe ein Grundstückseigentümer im Sommer 2025 im Vorfeld einer politischen Entscheidung über die Satzung Bäume beseitigt, forstrechtlich zwar zulässig, aber der Waldrand sei nun zerstört. Nun seien diese Flächen zwar aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden, aber die Bäume seien entfernt. Herr Niemeyer-Lüllwitz begrüßt, dass die Anregungen des Naturschutzbeirates laut seinem o.g. Beschluss Wirkung gezeigt haben und ein Großteil der Bebauung zurückgenommen werden sei.
Herr Niemeyer-Lüllwitz erläutert weiter, warum die Situation naturschutzfachlich weiter kritisch bleibe (siehe Seite 5 der o.g. Präsentation) (u.a. Verlust von artenreichen Grünlandflächen, Nähe zum FFH-Gebiet, Gartengrundstücke bis an den FFH-Wald möglich, fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung (bei nur 40-60 m Abstand notwendig), Prüfung Artenschutz nur bei Einzelbauvorhaben, Umweltamt fordert Gesamtbetrachtung der summarischen Wirkung für das FFH-Gebiet). Wenn man den Bestand der Häuser sichern wolle, was ein Ziel der Satzung ist, könnte man 2 Flächen im Süden herausnehmen. Dann könnte die Satzung akzeptabel werden.

Die Vorsitzende schließt sich diesem Vortrag an. Sie erinnert noch an den Aspekt von 2024, dass eine Satzung mögliche Folgen für die planungsrelevanten Arten Rotmilan und Uhu mit ihren dortigen Jagdgebieten haben könnte. Der Wandweg sei durch die Wertigkeit der Streusiedlung ohne jeglichen Bauriegel ein Kleinod auch für Spaziergänger, er habe mittlerweile Alleinstellungscharakter in Bielefeld. Eine Außenbereichssatzung hier abzulehnen hätte auch Signalwirkung für andere Gebiete im Außenbereich.

Herr Pollvogt spricht sich dafür aus, über die Bauhöhe zu diskutieren und sie vielleicht nur 1,5-geschossig festzulegen. Bezüglich der festzulegenden Kompensationsmaßnahmen regt er an, die Grünlandflächen/Pferdekoppelbedarfsflächen im hinteren Bereich zur Waldfläche hin als Obstwiesen festzulegen und damit deutlich aufzuwerten. Die Vorsitzende kann der Einschätzung einer bisher eher intensiven Nutzung nicht folgen. Nach ihrer Anschauung seien diese Flächen bis jetzt eher extensiv genutzt, wegen der Kleinteiligkeit mit Obstbäumen und Pferekoppeln.

Herr Keitel sieht hier einen bereits existierenden intakten Biotopverbund mit Rotmilan und Uhu, die freien Naturraum brauchen. Der Biotopverbund werde durch die Planung gestört. Alternativ könne er sich vorstellen, im Bereich der Weggabelung (Dreiecksfläche zwischen Hausnr. 4 und 14) die vorhandene Streusiedlung etwas zu verdichten. Diese Fläche sei bereits gestört durch die umgebende Streusiedlung.

Herr Niemeyer-Lüllwitz fragt an, ob sich die Festsetzung der Pferdekoppel als Obstwiese umsetzen ließe. Her Steinriede antwortet, dass das nicht möglich sei, weil diese Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung liegen. Auf Genehmigungsebene blieben

für diese Flächen die Eingriffsregelung als Außenbereichsvorhaben abzuhandeln.

Herr Wennemann regt an, dass die Stadt Bielefeld versuchen solle, im Außenbereich Teile solcher nicht bebaubaren Flächen zurückzukaufen, damit die weniger vorkommenden Offenlandbereiche erhalten bleiben können. Konkret regt er hier an, die Stadt solle den Süden der Siedlung kaufen. Er frage sich, warum immer Eingriffe in den Außenbereich vorgenommen würden für eine Wohnraumschaffung. Durch Flächenverbrauch werde weltweit auch die Artenvielfaltkrise erzeugt bzw. verstärkt. Die Gesellschaft spreche fast ausschließlich nur über die Suche nach Bauflächen.

Herr Adamski entgegnet, dass dieser Aspekt im Rahmen der Bauleitlinie in Bearbeitung sei. Der Flächennutzungsplan schließe nach geltendem Recht am Wandweg eine Bebauung nicht aus. Heutzutage würde solch ein FNP nicht mehr so entstehen, aber hier sei es eine Bestandssituation. Das FFH-Gebiet sei nach der Bebauung entstanden und die Streusiedlung also vor dem FFH-Gebiet bereits dort gewesen. Hieraus ließe sich eine Verträglichkeit der Bebauung mit dem FFH schließen, wenn die Grundflächen reduziert würden und über Bauhöhe konkret nachgedacht werde. Auch scheine die Population zu funktionieren und nicht zurückgegangen zu sein. Herr Adamski äußert, dass die Bauverwaltung sich deutlich bewegt habe, die Waldflächen herausgenommen und auf die Arrondierung dieser 3 Einzelflächen als Wohnbebauung dargestellt habe. Dadurch sei es durchaus verträglich, aus umwelt- und grünordnungsplanerischer Sicht die Grundflächen zu reduzieren und über die Bauhöhen nachzudenken. 2,5 Geschosse bei 200 qm ergebe 400 qm pro Einheit zuzüglich Staffelgeschoss (= 75 % der Grundfläche). Dies führe zu 475 qm. Wenn „weiße Würfel mit Staffelgeschoss“ entstehen, fallen diese bezüglich des Landschaftsbildes völlig aus dem Rahmen. Daher sei über Höhe und Grundfläche nachzudenken. Eine Einwirkung des Menschen sei tatsächlich zu definieren. Herr Adamski habe die Position des Naturschutzbeirates so verstanden, dass die freien Flächen zwischen den Gärten und dem Wald Tabuzonen bleiben sollten, ohne Pools, Trampolinen o.ä. Einbau in den Gärten. Herr Adamski halte es für schwierig, wenn jedes Bauvorhaben die Umweltverträglichkeit und Eingriffsregelung einzeln auferlegt bekomme. Seiner Meinung nach sei diese Bebauung zu klein, um davon eine Gefährdung abzuleiten. Dies sei die Sicht des Baudezernenten und des jetzigen Umweltdezernenten.

Herr Lücking spricht sich dafür aus, dass die Art der Bebauung in Größe und Geschosszahl sich stärker an der vorhandenen Bebauung orientiere.

Herr Niemeyer-Lüllwitz erklärt, dass nur dieser Teil des Wandweges bebaut werden dürfe, läge an dem sehr alten Flächennutzungsplan, dessen Entstehungszeitpunkt und -grund nicht zu ermitteln gewesen sei. Regionalplan und Flächennutzungsplan stünden sich konträr gegenüber. Der BUND halte dies juristisch für angreifbar, denn ein Regionalplan stehe juristisch über einem Flächennutzungsplan. Das Argument „Die Streusiedlung sei vor dem FFH-Gebiet da gewesen“ greife nicht, da es im Teutoburger Wald genügend ausgewiesene FFH-Gebiete gebe, die dicht an vorher bereits existierende Siedlungen heranragen. FFH-Gebiet sei der höchste europäische Rechtsstatus. Das Umweltamt selber verlange eine Gesamtbetrachtung, weil mit jedem Einzelfall keine Gesamtbeurteilung möglich wäre. Herr Niemeyer-Lüllwitz kann sich nicht

vorstellen, wie eine übliche Gartennutzung nicht bis an den Waldrand heran rechtlich ausgeschlossen werden könne.

Die Vorsitzende bestätigt, dass die Realität zeige, dass als Garten genutzte Teilflächen teilweise keine naturschutzwürdigen Flächen mehr seien. Dem behördlicherseits entgegenzutreten, dafür gebe es kein Personal. Für sie sei eine Außenbereichssatzung ein falsches Signal.

Herr Adamski stellt klar, dass bei Entscheidungen über Planungsrecht ein nicht ordentliches bauordnungsrechtliches Einschreiten bzw. das Nichteinhalten von Regeln kein Argument gegen das Planungsrecht sein dürfe. Das Argument „Menschen halten sich nicht an die Regeln“ würde generell sämtliche Planungen zum Scheitern bringen. Herr Adamski bleibe bei seiner Aussage, dass das FFH-Gebiet nicht tangiert werde, wenn drei kleine Flächen arrondiert werden. Nichtsdestotrotz habe er es für sinnvoll erachtet, die FFH-Verträglichkeit en bloc summarisch prüfen zu lassen. Der bestandskräftige Flächennutzungsplan treffe eine Aussage. Anderenfalls müsse Politik ihn ändern. Eine demokratische Gesellschaft müsse sich auf bestehendes Planungsrecht verlassen können.

Herr Keitel vermutet, dass der Flächennutzungsplan aus Zeiten der selbstständigen Lämershagener Gemeinde stammen könne und Raumplanung noch unbekannt war. Nach der Gebietsreform sei das wahrscheinlich ohne Prüfung übernommen worden. Die aktuellen Grundstückserben seien nicht die ursprünglichen Eigentümer. Er lehne es ab, wenn die Stadt Bielefeld nun den alten Planungszustand, der als falsch erkannt worden sei, anwende.

Herr Dr. Hoffmann rät der Stadt Bielefeld dazu, nicht die FFH-Vorprüfung anzustreben. Sie sollte dann damit rechnen, dass sie in die 2. Vertiefungsstufe komme. In mehreren FFH-Gebieten sei es dann relativ schnell zu Verbandsklagen gekommen.

Herr Meyer zu Bentrup resümiert, dass der Naturschutzbeirat anerkenne, dass Wohnraum gebraucht werde. Dazu zähle er auch den nachvollziehbaren Wunsch nach Haus mit Garten. Dies dürfe nicht generell verwehrt werden. Seiner Meinung nach seien Dorfstrukturen mit großen Gärten artenreich, ökologischer als kleine Gärten.

Herr Kube spricht sich für die Nutzung von Gärten aus. Seine jahrzehntelange Berufserfahrung bei der Forstbehörde habe allerdings gezeigt, dass viele Gartenabfälle in angrenzenden Wald-Gebieten widerrechtlich entsorgt werden. Die Eigentümer hätten kein Verständnis für diesen Missstand gezeigt. Daher sehe er eine Gefährdung für den Wald bzw. das FFH-Gebiet. Eine rechtliche Nutzungseinschränkung sei juristisch nicht zu halten.

Die Vorsitzende stellt die dargestellte Außenbereichssatzung mit den unten zusammengefassten kritischen Aspekten zu Abstimmung.

Der Naturschutzbeirat sieht die Herausnahme der waldnahen Grundstücke auf der Nordseite positiv.

Weiterhin kritisch sind folgende Aspekte:

- **die Schaffung eines durchgehenden Siedlungskörpers entlang der Straße und damit verbunden die Veränderung der**

jetzt lockeren Siedlungsstruktur und damit dem Verlust von artenreichen zwischen den Häuser beginnenden Grünlandflächen, die planungsrelevanten im angrenzenden FFH-Gebiet vorkommenden Vogelarten wie Uhu und Rotmilan als Jagdgebiete dienen,

- **die Nähe zum FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ und dem zu geringen Abstand der Häuser und bei einer durchgehenden Häuserfront eine Veränderung der bisherigen naturnahen Grünlandnutzung hin zu einer erwartbaren Gartennutzung bis an den FFH-Wald heran, wodurch Auswirkungen auch auf das FFH-Gebiet zu befürchten sind (u.a. Gartenabfälle, Einbeziehung des Schutzgebietes in die private Gartennutzung), wie es vielfach in Bielefelder Naturschutzgebieten bereits zu beobachten ist,**
- **eine fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung (bei nur 40-60 m Abstand notwendig),**
- **die Prüfung des Artenschutzes nur bei Einzelbauvorhaben (auch das Umweltamt fordert eine Gesamtbetrachtung) und**
- **eine städtebaulich fragwürdige Bewertung mit einem Widerspruch zum Leitbild der Stadt und damit einhergehend ein falsches Signal für andere ähnlich strukturierte Gebiete im Außenbereich der Stadt Bielefeld.**

Kompromissmöglichkeiten bestehen in einer kleinen Verdichtung der bestehenden Siedlung im westlich gelegenen Kreuzungsbereich.

Beschluss:
Der Naturschutzbeirat stimmt der Außenbereichssatzung zu.

- mit großer Mehrheit bei vier Enthaltungen abgelehnt –

Ja-Stimmen: 1
Enthaltungen: 4
Nein-Stimmen: 10

-.-.-

Zu Punkt 13 Baumschutzsatzung

Herr Niemeyer-Lüllwitz trägt vor, dass der Rat am 12.02.2026 beschlossen habe, die Baumschutzsatzung außer Kraft zu setzen. Seit heute sei der Beschluss wirksam. Gerade weil der Naturschutzbeirat in den letzten Jahren intensiv mit der Baumschutzsatzung befasst gewesen sei, habe er vorgeschlagen, dieses Thema kurzfristig auf die Tagesordnung zu setzen. Der Naturschutzbeirat habe sich damals dafür eingesetzt, dass auch städtische Bäume durch die Baumschutzsatzung geschützt werden. Er bedauere nun, dass ohne Beteiligung von Fachleuten, Naturschutzbeirat, Umweltverwaltung, zuständigem Fachausschuss, ohne Eilbedürftigkeit und ohne Evaluation dieser Ratsbeschluss gefasst worden sei. Er vermisst das demokratische Vorgehen. Herr Niemeyer-Lüllwitz stellt seinen vorbereiteten Beschlussvorschlag vor.

Die Vorsitzende äußert, dass der Naturschutzbeirat deutlich seine

Bereitschaft gezeigt habe, an einer verbesserten Form einer Baumschutzsatzung mitzuwirken. Es seien weder Kritik noch Erfahrungswerte mit der Baumschutzsatzung abgefragt worden. Insofern schließt sie sich dem Beschlussvorschlag von Herrn Niemeyer-Lüllwitz an.

Herr Lücking erinnert daran, dass die Baumschutzsatzung auch im Naturschutzbeirat umstritten gewesen sei.

Herr Pollvogt sieht ohne Baumschutzsatzung jetzt die Chance, dass Bäume nicht vor Erreichen des max. Stammumfangs gefällt werden.

Die Vorsitzende stellt den Beschlussvorschlag von Herrn Niemeyer-Lüllwitz zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat bedauert die Entscheidung des Rates zur Abschaffung der Baumschutzsatzung. Der Naturschutzbeirat hatte in seiner Sitzung vom 21.6.2022 nach intensiver Beratung, der die Arbeit einer Arbeitsgruppe vorausgegangen war, der Baumschutzsatzung zugestimmt und die Umsetzung in den Folgejahren intensiv fachlich begleitet.

Dass jetzt der Stadtrat kurzfristig ohne vorherige Anhörung von Fachleuten und ohne Evaluation der noch recht kurzen Praxiszeit diesen Beschluss gefasst hat, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen. Auch der Naturschutzbeirat hätte vor der Entscheidung beteiligt werden müssen. Denn nach einem rechtsgültigen Erlass des Umweltministeriums sind die Beiräte generell vor allen wichtigen Entscheidung der Naturschutzbehörde in angemessener Form und Frist zu hören. Zu solch wichtigen Entscheidungen gehört laut Erlass ausdrücklich auch das Thema Baumschutzsatzung.

Dass nicht nur der Beirat, sondern auch die für die Baumschutzsatzung zuständige Naturschutzbehörde und der fachlich zuständige Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nicht beteiligt wurden, wirft aus Sicht des Naturschutzbeirates ein Schlaglicht auf eine äußerst fragwürdige Vorgehensweise der Ratsmehrheit.

Auch dem Naturschutzbeirat ist klar, dass es nach berechtigter Kritik Änderungsbedarf an der Baumschutzsatzung gab. An einer fachlichen Untersuchung von Wirkung und Schwächen im Sinne einer Überarbeitung hätte der Beirat im Sinne seiner Aufgaben konstruktiv mitarbeiten können. Die schnelle Entscheidung noch bis Mitte Februar erweckt jetzt den Eindruck, als wenn damit noch bis Ende Februar das Fällen unliebsamer Bäume ermöglicht werden soll. Für den Naturschutz in der Stadt ist das kein guter Start ins neue Jahr.

8 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen
5 Nein-Stimmen

- mit Mehrheit bei zwei Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 14 Entfernung des Gehölzbestandes entlang des Ostwestfalendammes durch Straßen NRW

Frau Hennen trägt zu einer Anfrage von Herrn Niemeyer-Lüllwitz vor. Rechtliche Grundlage für die Entfernung des Gehölzbestandes seien das Bundesfernstraßengesetz und das Straßen- und Wegegesetz NRW. Danach sei die Unterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns in der Eigenverantwortung des Trägers der Straßenbaulast, also dem Landesbetrieb Straßen NRW. Der betroffene Randstreifen zähle zum Bestandteil der Straße.
Das Amt für Verkehr habe Straßen NRW Anfang des Jahres zu einer Stellungnahme aufgefordert, warum die Maßnahme in diesem Umfang erfolgt sei. Stand gestern sei keine Antwort eingegangen. Frau Hennen habe ihrerseits Kontakt zu Straßen NRW aufgenommen und um einen Gesprächstermin gebeten. Dies sei aufgrund der Vielzahl der dort eingegangenen Anfragen negativ beschieden worden. Sie werde nun im Mai an einem regelmäßigen Gesprächsformat zwischen Straßen NRW, Umweltbetrieb und Amt für Verkehr teilnehmen, bei dem die in Rede stehende Maßnahme von Straßen NRW am OWD noch einmal erörtert werden soll. Im Vorfeld der Gehölzentfernung am OWD sei die Untere Naturschutzbehörde nicht beteiligt worden. Ziel des Gespräches im Mai sei es, dass Straßen NRW künftig die Hinweise des Umwelt- und Bauministeriums zur Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in NRW beachte. Darin werde auch darauf hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Vorfeld solcher Gehölzmaßnahmen einzubinden sei und dass Rückschnitte abschnittsweise erfolgen sollen. Frau Hennen macht darauf aufmerksam, dass es sich hier nur um Hinweise, nicht jedoch um eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung handle.
Nach Prüfung der Unteren Wasserbehörde hätten die Rückschnittmaßnahme an der Lutterquelle keine Auswirkungen.

Die Vorsitzende begrüßt die Ausführungen und hofft künftig auf ein besseres Prozedere.

Kenntnisnahme

-.-.-

Zu Punkt 15 Verschiedenes, u.a. Asiatische Hornisse, Sitzungstermine 2026

15.1 Sitzungstermine 2026
z.K.

15.2 Asiatische Hornisse
Die Vorsitzende bittet darum, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, da weder Frau Varchmin als Imkerin noch Herr Urban als Entomologe heute an der Sitzung teilnehmen konnten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Imker Norbert Gerth als Zuhörer für diesen Tagesordnungspunkt der ganzen Sitzung bisher beigewohnt habe.

Die Vorsitzende erteilt Herrn Gerth das Rederecht. Herr Gerth stellt sich dem Naturschutzbeirat vor. Er sei Wespen- und Hornissenberater in Bielefeld und beschäftige sich mit der Asiatischen Hornisse seit 2023. Er zeigt ein Schaumodell einer Asiatischen Hornisse und verteilt Erkennungskarten über die Europäische und die Asiatische Hornisse.

Die Vorsitzende fragt Herr Gerth, wie er die Auswirkungen der Asiatischen Hornisse auf die Honigbienen und Wildbienen einschätze. Herr Gerth antwortet, dass 2025 vier Nester der Asiatischen Hornisse in Bielefeld entfernt worden seien. In NRW seien es ca. 4.500 Nester gewesen. Die Honigbiene sei bedingt schützbar, es gebe bspw. Schutzgitter. Ab einer bestimmten Anzahl asiatischer Hornissen vor den Bienenkörben (6-7) stelle das Bienenvolk den Flug ein. Das bedeute gerade im Herbst Stress für die Honigbiene, dadurch würden die Bienenvölker schwächer.
Zu den Wildbienen gebe es Studien, dass die Asiatische Hornisse bis zu 1.400 verschiedene Insektenarten fressen könne *(Nachtrag der Schriftführung: die Honigbiene macht bis zu 80 % der Beute der Asiatischen Hornisse aus)*.

Frau Hennen ergänzt das Thema. Die erste Asiatische Hornisse sei in Bielefeld in 2024 gesichtet worden, vier Nester seien beseitigt worden. Die Kreisimkerschaft sei unterstützt worden, damit Locktöpfe eingesetzt werden konnten. Bis März 2025 habe es noch eine Beseitigungs- und Notifizierungspflicht gegeben. Zwischenzeitlich habe sich der Rechtsstatus geändert, da die Art als etabliert gelte. Es gebe keine Beseitigungspflicht mehr, ein Management- und Maßnahmenplan regle nun die Bekämpfung. Ziel aus Sicht des Naturschutzes sei die Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, hier insbesondere im Umfeld von Vorkommen von geschützten, seltenen oder gefährdeten Arten.
Bei einer Dienstbesprechung zum Arten- und Habitatschutz im Nov 2025 unter Teilnahme des Ministeriums, des LANUK und der Unteren und Höheren Naturschutzverwaltung sei auf die mögliche Änderung der Zuständigkeit zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse, hier auf den Übergang der Zuständigkeit auf das Landwirtschaftsministerium, hingewiesen worden. Laut Nachfrage im Januar sei die Zuständigkeit noch nicht abschließend geklärt. Frau Hennen verweist auf die Ausführungen des Umweltamtes zur asiatischen Hornisse im Intranet der Stadt Bielefeld: Asiatische Hornisse: Steckbrief | Bielefeld

Auf Nachfrage von Herrn Lücking nach dem Aussehen der Nester erläutert Herr Gerth, dass die Primärnester von Mai bis Juli in 2-3 m Höhe ca. 200 Tiere aufweisen. Sollte eine Person gestochen werden, fliege die anderen Tiere hinter der gestochenen Person hinterher. Im Sommer/Herbst wachsen die Nester auf ca. 4.000 – 5.000 Tiere an. Nester kämen überall vor, im Grill, unter Gullideckeln, unter Gartentischen.

Auf Nachfrage von Herrn Kube zum Gefährdungsgrad für die europäische Hornisse antwortet Herr Gerth, dass die Asiatische Hornisse die europäische Hornisse möglicherweise verdrängen könne.

Herr Christeleit erkundigt sich nach den natürlichen Feinden wie den Wespenbussard oder anderen Greifvögel. Herr Gerth antwortet, dass z.B. in Frankreich durch den Wespenbussard nur eine bedingte Bekämpfung vorhanden sei. Herr Ottensmann ergänzt, dass es in Deutschland nur wenige Nester an Wespenbussarden gebe.

Die Vorsitzende bietet an, den Tagesordnungspunkt bei Interesse noch einmal aufzugreifen.

Kenntnisnahme

-.-.-

Claudia Quirini-Jürgens	Regina Kögel